

THÜRINGER SCHACHBUND

Präsident



<http://www.thsb.de>
info@thsb.de

Präsidentin: Diana Skibbe Im Dorfe 11 07950 Zeulenroda-Triebes; OT Mehla Tel.: 036622 788 07
 Email: praesident@thsb.de

Anträge zur Änderung der Satzung des ThSB zum Landeskongress am 10.05.2025

Alt	Neu
§1 1. Der Thüringer Schachbund e.V. – nachstehend kurz ThSB genannt – ist die freiwillige Vereinigung von Schachvereinen und von Schachabteilungen der Vereine – nachstehend Vereine genannt – in Thüringen.	§1 1. Der Thüringer Schachbund e.V. – nachstehend kurz ThSB genannt – ist die freiwillige Vereinigung von Schachvereinen und von Schachabteilungen von Mehrspartenvereinen – nachstehend Vereine genannt – in Thüringen. Begründung: Präzisierung des Begriffes
	2. Jeder Verein der Mitglied im ThSB ist, muss gleichzeitig Mitglied im LSB Thüringen sein. Begründung: Das ist eine Forderung des Landessportbundes!
	2. wird 3. usw.
§2 3. Gemäß § 3 Nr. 26 a EstG kann an die Vorstandsmitglieder eine steuerfreie Ehrenamtspauschale gezahlt werden.	§2 3. Gemäß § 3 Nr. 26 a EstG kann an die Vorstandsmitglieder eine steuerfreie Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
§28 streichen	§ 3 3. (einfügen) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Begründung: bessere Systematik
§5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in dieser Satzung und in den Ordnungswerken geregelt. Die Entscheidungen und Anordnungen, die von den Organen des ThSB oder ihrer Mitglieder im Rahmen der ihnen durch diese Satzung oder die Ordnungswerke eingeräumten Zuständigkeit getroffen werden, sind für die Organe des ThSB, seine Mitglieder und seine Angehörigen bindend.	§5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in dieser Satzung und in den Ordnungswerken geregelt. Die Entscheidungen und Anordnungen, die von den Organen des ThSB oder ihrer Mitglieder im Rahmen der ihnen durch diese Satzung oder die Ordnungswerke eingeräumten Zuständigkeit getroffen werden, sind für die Organe des ThSB, seine Mitglieder und seine Angehörigen bindend. Änderungen der Ordnungswerke können vom erweiterten Vorstand für die kommende

	Saison beschlossen werden. Der nächste Schachkongress muss diese Änderungen bestätigen. Satzungsänderungen können nur vom Kongress beschlossen werden. Begründung: Das Verfahren wird bereits angewendet, seitdem die Kongresse nur noch alle zwei Jahre stattfinden.
§6 2. Ordentliche Mitglieder sind die Vereine und sowie gleichgestellte Zusammenschlüsse von Schachspielern der besonderen Art (Blinde, Gehörlose ...) Deren Einzelmitglieder sind zugleich Angehörige des ThSB.	§6 2. Ordentliche Mitglieder sind die Vereine. Schach spielende Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % können sich zeitweise in Gruppen zusammenschließen und an besonderen Wettkämpfen für diese Gruppen teilnehmen. Begründung: Im Bereich Inklusion hat sich in den letzten Jahren viel getan. Hier wollen wir eine Anpassung auch in den Begrifflichkeiten vornehmen und den Menschen die Möglichkeit geben, sich in Peergruppen zusammenzuschließen.
§6 4. ...	Ehrenmitglieder sind zu den Kongressen mit beratender Stimme einzuladen. Begründung: Ergänzung zum bisherigen!
§9 1. Die Mitgliedschaft endet: - durch eine ordentliche Austrittserklärung Diese kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres abgegeben werden und muss bis spätestens einem Monat vorher dem Präsidium vorliegen. - durch Ausschluss Mitglieder, die der Satzung oder den Interessen des Bundes in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch Mehrheitsbeschluss auf dem Landeskongress.	§9 1. Die Mitgliedschaft endet: - durch eine ordentliche Austrittserklärung Diese kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres abgegeben werden und muss bis spätestens einem Monat vorher dem Präsidium vorliegen. - durch Ausschluss, Erlöschen oder Auflösung des Schachvereines. Mitglieder, die der Satzung oder den Interessen des Bundes in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Mitglieder, die aus dem LSB ausgeschlossen werden, verlieren auch die Mitgliedschaft im ThSB spätestens zum Ende der Saison, in der der Ausschluss aus dem LSB erfolgte. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Präsidiums und wird durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes oder dem Landeskongress beschlossen. Begründung: Was passiert, wenn ein Schachverein seine Gemeinnützigkeit verliert. Er wird vom LSB ausgeschlossen und muss dann auch zwingend vom ThSB ausgeschlossen werden. Die Ergänzung dient der Rechtssicherheit.

§ 11 (Maßnahmen und Strafen) Ergänzung von Verwarnung? und Aberkennung von Ehrungen?	Meinungen von euch?
§ 18 Präsidium 1. Das Präsidium wird gebildet durch den -Präsidenten -Vizepräsidenten -Jugendwart -Schatzmeister -Landesspielleiter -Referenten für Öffentlichkeitsarbeit -Referenten für Leistungssport -Referenten für Frauenschach -Referenten für Ausbildung	§ 18 Präsidium 1. Das Präsidium wird gebildet durch den -Präsidenten -Vizepräsidenten -Jugendwart -Schatzmeister -Landesspielleiter -Referenten für Öffentlichkeitsarbeit -Referenten für Leistungssport -Referenten für Frauenschach -Referenten für Ausbildung -Referenten für Senioren -Referenten für Breiten- und Freizeitschach -Referenten für Savesport Begründung: Die Referenten repräsentieren eine große Auswahl von Schachspielern und sollten mit im Präsidium sitzen. Da die meisten Sitzungen online stattfinden, sind nur geringe oder keine Mehrkosten nötig.
§ 19 Erweiterter Vorstand 1. Der erweiterte Vorstand wird gebildet durch -das Präsidium -die Vorsitzenden der Schachbezirke -den 2. Vorsitzenden der Thüringer Schachjugend -den Wertungsreferenten -den Leiter Spielgenehmigungen -den Landestrainer -den Seniorenwart -den Leiter Breiten- und Freizeitsport	§ 19 Erweiterter Vorstand 1. Der erweiterte Vorstand wird gebildet durch -das Präsidium -die Vorsitzenden der Schachbezirke -den 2. Vorsitzenden der Thüringer Schachjugend -den Wertungsreferenten -den Leiter Spielgenehmigungen -den Landestrainer Begründung: Der Seniorenreferent und der Breiten- und Freizeitschachreferent entfällt, da sie jetzt im Präsidium sitzen.
§28 wird gestrichen und in §3 eingefügt!	

Antrag auf Ausschluss des SV Breitenworbis (H1227) aus dem Thüringer Schachbund

Hiermit beantragt das Präsidium des Thüringer Schachbundes den Ausschluss des Thüringer Schachbundes den Ausschluss des SV Breitenworbis aus dem Thüringer Schachbund.

Begründung: Der SV Breitenworbis ist bereits Ende 2021 aus dem Landessportbund ausgeschlossen worden. Der Verein konnte seit Jahren seine Gemeinnützigkeit nicht mehr nachweisen. Viele hatten sich auf den Schatzmeister des Vereines verlassen. Dieser hat seit mindestens 20216 dahingehend nichts mehr veranlasst. Gespräche mit dem Kreissportbund oder mir als Präsidentin, führten zu nichts. Den zeitweisen Versprechungen, das nachzuholen, folgten keine Taten. Bereits zum letzten Kongress sollte der Verein aus dem Thüringer Schachbund ausgeschlossen werden. Doch geschah es mit Blick auf die Satzung nicht.

Inzwischen wurde mit dem Landessportbund unsere Satzung angeschaut. Woraus die Reihe an Satzungsändernden Anträgen folgte. Mit dem § 9 Satz 1 haben wir nun eine Präzisierung vorgenommen, so dass der Ausschluss nun erfolgen kann.

Für das Präsidium: Diana Skibbe
